

Gymnasium Aktuell

Geplanter Teilzeiterlass: Ein Spiel mit gezinkten Karten!

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionalitäten [...]) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“

Dieser Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Juli 2015 ist klar und unmissverständlich, doch seit mehr als 1½ Jahren warten die Teilzeitlehrkräfte auf die Umsetzung dieser höchstrichterlichen Entscheidung. Jetzt hat das MK endlich einen Erlassentwurf vorgelegt – aber dieser entpuppt sich schnell als großer Flopp: Denn das MK mogelt sich bewusst an einer klaren Umsetzung des Urteils, die unabdingbar zu einer Verringerung der außerunterrichtlichen Arbeitszeit für Teilzeitkräfte führen müsste, vorbei.

MK lädt Arbeit auf Vollzeitkräfte ab

Doch damit nicht genug: Für die Umsetzung der längst überfälligen Minderung der Arbeitszeit der Teilzeitkräfte hätte das MK die erforderlichen Ressourcen bereitstellen müssen – doch geschehen ist nichts. Stattdessen „verteilt“ das MK außerunterrichtliche Aufgaben von den Teilzeitkräften auf die Vollzeitkräfte oder legt vage eine „Streichung“ bestimmter Aufgaben nahe – und schafft damit neue Probleme.

Zur Methode dieses schlitzohrigen Vorgehens gehört es, künftig zwischen „teilbaren“ und „nicht-teilbaren“ Aufgaben zu



unterscheiden. Als „teilbare“ Aufgaben werden Vertretungsunterricht, Aufsichten, Projekte und Schulveranstaltungen genannt. Danach hätte eine Halbtagskraft diese Aufgaben nur zur Hälfte zu erfüllen. Dies ließe sich im Ansatz noch umsetzen – theoretisch allerdings nur, denn die Zahl der sog. „teilbaren“ Aufgaben ist erheblich und umfangreich, wie wir in einer Dokumentation 2013 mit dem Titel „Was Lehrer alles leisten“ nachgewiesen haben.

Doch die verbleibende zweite Hälfte der Aufgaben muss in den Schulen ebenfalls erledigt werden – und wird kurzerhand auf die Vollzeitkräfte „verteilt“, die dann umso mehr Aufgaben wie Aufsichten, Vertretungsunterricht, Schulveranstaltungen, Klassenleitung, Klassenfahrten, Konzeptentwicklung, Evaluation etc. wahrzunehmen haben als bisher schon.

Ganz nebulös und fragwürdig wird es bei den sog. „nicht-teilbaren“ Aufgaben, für die als einziges Beispiel „Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen“ genannt wird. Eine Verringerung der Arbeitszeit der Teilzeitkräfte soll hier möglichst durch „alternierenden Einsatz“ erfolgen, was wohl heißen soll, dass eine Halbtagskraft dann nur noch jeweils an jeder zweiten Konferenz, Dienstbesprechung, Gremiensitzung etc. teilnimmt. Ist das aber pädagogisch sachgerecht und sinnvoll, ja teilweise auch rechtlich überhaupt möglich? Denn dass Lehrkräfte aus diesem Grund z.B. nicht an Versetzungsentscheidungen beteiligt werden sollen bzw. können, wäre doch wohl ein – zumindest rechtliches – Unding. Und weiter: Welche Konsequenzen ergäben sich hinsichtlich der Abstimmungsverhältnisse in

Konferenzen? Und wie soll das bei Prüfungen aussehen?

MK verwechselt Verringerung der Arbeitszeit und „Erleichterungen“

Weiterhin sieht der Erlassentwurf sog. „Erleichterungen“ für Teilzeitkräfte vor, z.B. bei der Stundenplangestaltung, beim Unterrichtsbeginn oder bei freien Tagen – Regelungen also, die sich in ähnlicher Form schon im bisherigen Teilzeiterlass finden. Aber: Sie haben überhaupt nichts mit der Höhe der Arbeitszeit zu tun, sondern beruhen auf Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die im höchstrichterlichen Urteil bemängelte anteilige zu hohe Arbeitszeit der Teilzeitkräfte kann eben nicht, wie es uns der Erlassentwurf in irreführender Weise suggerieren will, durch derartige „Erleichterungen“ ausgeglichen werden.

Klassenfahrten:

MK verweigert notwendigen Ausgleich der Überstunden

Wie sich das MK um notwendige Regelungen zur anteiligen Minderung der Arbeitszeit der Teilzeitkräfte herumdrücken will, ist besonders eindrucksvoll am Beispiel der Klassenfahrten zu sehen. Zwar wird betont, dass es für Teilzeitkräfte eine spezifische Entlastung geben muss – so gut so schön: Doch wiederum wird nur eine Verringerung von Aufsichten, Vertretungsunterricht, Projektwochen etc. genannt. Konsequenter und erforderlich wäre dagegen eine Gleichstellung mit Vollzeitkräften, beispielsweise durch zeitlichen Ausgleich durch Anrechnungsstunden oder, wie bei Angestellten, durch volle Besoldung für den Zeitraum der Fahrt. Dafür müssten jedoch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, und das passiert nicht.

MK schließt Ermäßigung der Funktionstätigkeiten aus

Besonders bemerkenswert ist die im Erlassentwurf enthaltene Klausel, dass „eine Ermäßigung der Funktionstätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen [...] grundsätzlich ausgeschlossen“ ist – bemerkenswert schon deshalb, weil das Urteil aufgrund der Klage einer teilzeitbeschäftigten Oberstudienrätin ergangen war und ausdrücklich festgestellt wurde, „dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich

durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.“

Ist dies wirklich so schwer zu verstehen, oder wird hier abermals deutlich, dass sich das MK um manchen Urteilsspruch nicht schert? Wenn nun also wieder der zeitliche Ausgleich durch Reduzierung bei Pausenaufsichten etc. erfolgen soll, lässt sich doch nur die rhetorische Frage anschließen: Wer soll denn all diese weiteren Aufgaben übernehmen? Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu die passende Lösung: „Ist ein Ausgleich [...] nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen.“ Das MK muss dann also Anrechnungsstunden bereitstellen – eine Aufforderung, die wir nur nachdrücklich unterstreichen können.

Schwarzer Peter für Schulleiter und Personalräte

Angesichts dieser desolaten Regelungen sind in den Schulen Probleme von nicht geringem Umfang vorprogrammiert. Doch den schwarzen Peter hat das MK bereits weitergereicht: an die Schulleiter, die diese unsinnigen Regelungen umsetzen sollen, und an die Personalvertretungen, die deren „Lösungen“ nach Maßgabe des PersVG zu begleiten haben. Wie die Schulleiter allerdings ohne klare inhaltliche und zeitliche Vorgaben im Erlass bewerkstelligen sollen, „dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte durch die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Tätigkeiten im Verhältnis zu Vollbeschäftigten nicht quantitativ relativ stärker beansprucht werden“, bleibt ein Rätsel.

Dass für jede Teilzeitkraft Umfang und Art der Gewährung von Arbeitszeitreduzierung entsprechend ihres individuellen prozentualen Teilzeitumfangs dokumentiert werden muss, versteht sich von selbst – die Schulleiter haben ja auch nichts Besseres zu tun. Doch damit nicht genug: Das ach so vorausschauende MK hat bereits

bestimmt, dass alles „im Falle eines Rechtsstreites aktenkundig zu machen“ ist – ein wichtiger Hinweis: Denn in der Tat sind Rechtsstreitigkeiten angesichts derart unausgeglichener Regelungen vorprogrammiert.

Philologenverband:

Erlass zurückziehen und neu fassen

Angesichts dieser Analyse muss das MK diesen Erlassentwurf, der in den Schulen zu Konflikten zwischen allen Beteiligten führen wird, schnellstens zurückziehen, die erforderlichen Ressourcen bereitstellen und umgehend einen neuen praktikablen Entwurf vorlegen, der ohne Wenn und Aber das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umsetzt.

Unverständlich und wenig hilfreich ist es in dieser Situation, dass die GEW meint, all diese Fragen sollten in der eingesetzten Arbeitszeitkommission behandelt werden – weiß doch jeder, dass diese Kommission durch die Landesregierung nicht zuletzt eingesetzt wurde, um die erforderliche Senkung der Lehrerarbeitszeit auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben. Dass die GEW diesem Treiben nicht nur zusieht, sondern es sogar noch fördert, legt wieder einmal eine Zahl von Fragen nahe, die das Verhältnis GEW und MK betreffen. Doch das wäre ein neues, aber nicht weniger interessantes Thema.

Wir wollen festhalten und nochmals unterstreichen: Unsere teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte haben, so das Urteil, einen Rechtsanspruch auf sofortige und nachweisbare anteilige Minderung ihrer Arbeitszeit. Sollte es bei den geplanten Regelungen bleiben, sind rechtliche Auseinandersetzungen mit der Landesregierung unausweichlich, und wir werden dann, wie schon bei der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrer, unserem Leitspruch entsprechend handeln: „Wir sichern Ihre Rechte“.

„Frauen – auch in Führung“ | 24. März in Würzburg

Die Frauenpolitische Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Philologenverbandes lädt am 24. März 2017 zu ihrem 2. Fortbildungskongress „Frauen – auch in Führung“ in die Universität Würzburg ein. In acht Workshops werden die vielfältigen Aspekte des Themas beleuchtet. Die Anmeldung ist bis zum 9. März 2017 möglich.

Das genaue Programm und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.phvn.de

Mehr als 300 junge Gymnasiallehrer stehen auf der Straße

Heftige Kritik an Einstellungspolitik des Landes

Als „in höchstem Maße skandalös“ haben der Philologenverband Niedersachsen und der Verband der Elternräte der Gymnasien in einer gemeinsamen Erklärung die Weigerung von Kultusministerin Heiligenstadt bezeichnet, die Zahlen zur Unterrichtsversorgung – Stichtag 18. August 2016 – zu veröffentlichen. Zugleich warfen sie der Ministerin vor, die hausgemachten Probleme einer unzureichenden Unterrichtsversorgung in unverantwortlicher Weise schönzureden und zudem zu versuchen, die Öffentlichkeit über die tatsächliche prozentuale Unterrichtsversorgung der Gymnasien im Unklaren zu lassen. Denn schon seit Monaten weigert sich Heiligenstadt, verbindliche Zahlen zur Unterrichtsversorgung zu nennen und der Öffentlichkeit endlich „klaren Wein“ über die tatsächliche Situation an unseren Schulen einzuschenken.

Nur 360 Stellen für 700 ausgebildete Gymnasiallehrer

Angesichts der schlechten Unterrichtsversorgung der Gymnasien ist es nicht nachzuvollziehen, dass Heiligenstadt in einer Art politischer Apathie verharrt, statt endlich Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, wie es die Situation in unseren Schulen erfordert. So ist es nach Auffassung beider Verbände völlig unverständlich, dass für die 260 Gymnasien lediglich 165 Stellen ausgeschrieben wurden.

Aber das ist noch nicht der ganze Skandal: „Etwa 700 Referendare haben ihre Ausbildung beendet und standen zur Einstellung zum 1.2.2017 bereit. Doch für Gymnasiallehrer hat das Kultusministerium nur etwa 360 Stellen ausgeschrieben“, kritisierte daher der Vorsitzende des Philologenverbandes Horst Audritz vor der Presse.

Dabei werden in den Gymnasien dringend weitere Lehrkräfte gebraucht, denn große Klassen und Kurse sowie Unterrichtsausfall und Überstunden der Lehrkräfte sind an den Gymnasien inzwischen an der Tagesordnung. In dieser Situation etwa 340 ausgebildete

Gymnasiallehrer auf der Straße stehen zu lassen, wie es die Ministerin tut, kennzeichnet jedoch in zunehmend dramatischer Weise eine Einstellungs- und Beschäftigungspolitik im Bereich der Schulen, die man nur noch chaotisch und unverantwortlich nennen kann.

Unterrichtsversorgung auf historisch niedrigem Wert

Die miserable Unterrichtssituation und die unverantwortliche Einstellungspolitik haben auch die Landtagsfraktionen von CDU und FDP wachgerüttelt, und die Landtagssitzung am 3. Februar wurde dabei für Kultusministerin Heiligenstadt einmal mehr zur Nagelprobe. Die CDU hatte dazu einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem der Landtag die Landesregierung auffordern sollte,

- ▶ die Daten zur Unterrichtsversorgung an allen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen sofort, aber spätestens bis zum 6. Februar 2017, zu veröffentlichen,
- ▶ ein Konzept zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für den Zeitraum bis 2025 vorzulegen, das den bedarfsgerechten Ausbau der Studien- und Studienseminarkapazitäten sowie ergänzende Maßnahmen zum Umgang mit der Situation in Mangelfächern im allgemein- und berufsbildenden Bereich berücksichtigt sowie auf die Sondersituation im Schuljahr 2020/2021 (Wiedereinführung G9) eingeht.

Zur Begründung für diesen Entschließungsantrag hatte die CDU-Fraktion darauf hingewiesen, dass die Unterrichtsversorgung für die allgemeinbildenden Schulen voraussichtlich bei 98 % liege und sich damit die Talfahrt der letzten Jahre fortsetze. Auch in den berufsbildenden Schulen liege die Unterrichtsversorgung im dritten Jahr in Folge weit unter 100 % und damit auf einem ebenfalls historisch niedrigen Wert.

Unterrichtsversorgung endlich offenlegen

Doch nicht allein die schlechte Unterrichtsversorgung erhitzte die Gemüter,

sondern insbesondere die Tatsache, dass das Kultusministerium bisher jegliche Angaben zur Unterrichtsversorgung verweigert und mit der Wahrheit hinter dem Berg hält. „Die letzten Daten zur Lehrerversorgung aus den Schulen, die Schüler, Eltern und Lehrer kennen, stammen aus dem Sommer 2015“, bemängelte Kai Seefried, bildungspolitischer Sprecher der CDU, in der Debatte.

Und auch Björn Försterling, bildungspolitischer Sprecher der FDP, kritisierte in seinem Beitrag scharf die Ministerin: „Noch nie wurden die Werte zur Unterrichtsversorgung so spät veröffentlicht wie jetzt“, und so stelle sich die Frage, die auch wir uns ständig stellen: „Auf welcher Datengrundlage plant denn diese Landesregierung eigentlich?“

Försterling: „Ministerin muss weg“

Zu der ohnehin schlechten Situation an den Gymnasien kommt noch erschwerend hinzu, dass die eingestellten Gymnasiallehrer nur in geringem Umfang an Gymnasien selbst tätig werden können, sondern mehrheitlich an Gesamtschulen oder – so die jüngste Entwicklung – an Grundschulen eingesetzt werden, wofür sie nun wirklich nicht ausgebildet sind. Auch darin zeigt sich nach Försterling einmal mehr, dass Ministerin Heiligenstadt ihren Arbeitsalltag nicht in den Griff bekommt, stattdessen einmal hier, einmal dort herumlaboriert, aber wenig Entschlossenheit zeigt, die Unterrichtssituation tatsächlich zu verbessern.

Zu all diesem Scheitern, so Försterling, komme nun aber auch noch hinzu, dass Studienseminare zur Ausbildung neuer Lehrkräfte nicht ausreichend besetzt sind. Von den 700 möglichen Stellen wurden dort anscheinend aufgrund eines technischen Fehlers nur 540 Stellen besetzt. In dieser Situation kann man sich aber, so Försterling, keine technischen Fehler und auch keine politischen Fehler mehr erlauben – „deshalb muss die Ministerin weg“, folgerte Försterling anlässlich der Landtagsdebatte.

Umstellung von G8 auf G9: Offene Fragen geklärt

Verständlicherweise hatte bei Schulen, Eltern und Schülern die Regelung eines Erlasses vom Dezember 2016 zu gewisser Unruhe geführt, wonach die Nichtversetzung am Ende des Jahrgangs 10/Einführungsphase bei Schülern des Gymnasiums und der nach Schulzweigen gegliederten KGS eine Verlängerung der Schulzeit nicht nur um ein Jahr, sondern um zwei Jahre bewirkt. Der Grund hierfür ist, dass es an den genannten G8-Schulen im kommenden Schuljahr 2017/2018 keine Einführungsphase gibt.

„Brückenklassen“ nur für Schüler mit Erweitertem Sekundarabschluss I

Diese nicht-versetzten Schüler können auch nicht die an bestimmten Schulstandorten eingerichteten „Brückenklassen“ mit einer gesonderten Einführungsphase besuchen, wie das für Absolventen z.B. von Realschulen möglich ist. Denn sie haben keinen Erweiterten Sekundarabschluss I und können daher nach den Rechtsvorschriften nicht in die Einführungsphase aufgenommen werden, sondern müssen den Jahrgang 10 in G9 und im folgenden Jahr dann die Einführungsphase wiederholen.

Der Philologenverband hatte sich daher mit einem Schreiben an die Kultusministerin gewandt und einen Lösungsvorschlag in Anlehnung an frühere Regelungen unterbreitet. Denn bisher konnten G8-Schüler des Gymnasiums nach Jahrgang 9 ohne Erweiterten Sekundarabschluss I die Einführungsphasen der beruflichen Gymnasien besuchen, indem ihr am Gymnasium erreichter Bildungsstand nach Klasse 9 als „gleichwertig“ anerkannt worden ist. Der Philologenverband hatte daher die Ministerin gebeten, diese nur für dieses Schuljahr erforderliche Regelung auf die betroffenen Schüler des Gymnasiums und der nach Schulzweigen gegliederten KGS zu übertragen.

Übergang in berufliche Einführungsphasen möglich

Bei ihrer Antwort auf eine entsprechende Anfrage der CDU im Landtag blieb die Ministerin dabei, dass die Gymnasialschüler ohne Erweiterten Sekundarabschluss I – im Landesdurchschnitt pro Schule etwa 2 Schüler – aus rechtlichen Gründen nicht in die „Brückenklassen“ aufgenommen werden können. Die Begründung, dass

auch die bereits in G9 befindlichen Schüler zunächst alle ein Jahr zusätzlich durch die Umstellung auf G9 zu absolvieren haben und dann ggf. ein weiteres Jahr bei einer möglichen Nichtversetzung, ist im Prinzip nachvollziehbar. Sie wird aber auch als ungerecht empfunden, wenn gleichzeitig in einem weiteren Erlass den Schülern ohne Erweiterten Sekundarabschluss I erneut die Möglichkeit eröffnet wird, ausnahmsweise in die Einführungsphase eines beruflichen Gymnasiums zu wechseln. Und auch „Brückenklassen“ hatten teilweise mit diesen Gymnasialschülern gerechnet und sind nun mancherorts in Sorge, nicht die für die Einrichtung erforderlichen 54 Schüler zu erreichen.

Wiederholungsmöglichkeiten in der Oberstufe gesichert

Positiv ist zu vermerken, dass eine mögliche Wiederholung in der Oberstufe trotz des fehlenden Jahrgangs nach Auskunft des Ministeriums gesichert ist. Das bedeutet, dass ein Schüler, der jetzt am Ende von 10 den Erweiterten Sekundarabschluss I erreicht und in die Qualifikationsphase von G8 wechselt, sein Gymnasium bei möglichen schlechten Leistungen in Q1 oder Q2 bzw. im Abitur nicht

verlassen muss. Das MK wird dafür sorgen, dass er bei Bedarf am Ende von Q1 an seiner Schule wiederholen kann, indem er quasi „jahrgangsübergreifend“ zunächst ein Jahr am Unterricht des letzten Q2-Jahrgangs von G8 teilnimmt und danach am ersten Q1-Jahrgang von G9.

Entsprechend soll auch bei evtl. späteren Wiederholungen oder beim Nicht-Bestehen des Abiturs verfahren werden. Für diese Regelung wird das Ministerium sehr detailliert die Kursinhalte der vier Halbjahre in den einzelnen Fächern aufeinander abstimmen und auch beim Zentralabitur für notwendige Sonderregelungen sorgen.

Doch noch haben es die Schüler selbst in der Hand, ob sie die letzten Monate des Schuljahres nutzen, um den Erweiterten Sekundarabschluss I zu erreichen. Denn damit wären alle Probleme gelöst, die sie sich und anderen bei einer Nichtversetzung bereiten würden. So könnte die Umstellung von G8 auf G9 Schülern Ansporn sein, sich mit besonders großem Einsatz anzustrengen und so die Versetzung in die Qualifikationsphase zu erreichen.

Referendariat geschafft – was nun? Bewerben – aber richtig!

Bewerberseminar für die Einstellungen zum 1.8.17 und 1.2.18

im Bezirk Ostfriesland im März/April
mit Christiane Schenk-Tillmann
und Sabrina Heidrich,
Schulbezirkspersonalrätinnen

in Hannover
am Montag, 24. April, 15 bis 18 Uhr
mit Cord Wilhelm Kiel,
Schulbezirkspersonalrat

Genauere Informationen und
Anmeldung auf unserer Homepage
www.phvn.de



Minusstunden nach dem Abitur

Nicht selten abenteuerliche Berechnungen zu Lasten der Lehrkräfte

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur Handhabung des sog. „Flexiblen Unterrichtseinsatzes“ hatten wir in der letzten Ausgabe von „Gymnasium aktuell“ darüber informiert, nach welchen Rechtsvorschriften das unsägliche Zählen von Minusstunden nach dem Abitur zu erfolgen hat.

Danach gilt der Unterricht von Lehrkräften in Prüfungsjahrgängen „bis zum Ablauf des sechsten Werktags nach dem letzten Prüfungstag“ als erteilt. „Bei Abiturprüfungen gilt insoweit der im zeitlichen Zusammenhang mit der schriftlichen Prüfung festgelegte Termin der mündlichen Prüfung im 5. Prüfungsfach“ (SVBl. 10/2007, S. 355). D.h. konkret für die Abiturprüfung 2017, und so hatten wir informiert, dass Minusstunden erst nach dem Ablauf von 6 Werktagen nach dem 19. Mai, dem festgesetzten letzten Prüfungstag P5, anfallen können.

Stichtag ist der landesweit festgesetzte letzte Prüfungstag P5

Inzwischen haben sich zahlreiche Lehrkräfte unter Bezugnahme auf „Gymnasium aktuell“ bei uns gemeldet, an deren Schulen die Auffassung vertreten wird, bei dem „Termin“ handele es sich nicht um den vom MK festgesetzten letzten Prüfungstag, sondern um den schulinternen, also „schulscharf“ festgesetzten letzten Prüfungstag.

Der Irrtum ist aber leicht zu erkennen: Denn eine derartige Handhabung würde dazu führen, dass je nach schulinterner Festlegung der Prüfungstage Lehrkräfte an verschiedenen Schulen eine unterschiedliche Anzahl von Minusstunden erhalten würden, obwohl die aufzuwendende Arbeitszeit völlig unabhängig von dem Termin der mündlichen Prüfung ist.

Wir haben diese Anfragen aus Schulen dennoch zum Anlass genommen, die Frage nochmals im MK zu klären. Dort wurde uns ohne Wenn und Aber die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigt, eindeutig und zweifelsfrei: Ausschlaggebend ist der vom MK festgesetzte letztmögliche Prüfungstag P5, weil ansonsten landesweit ungleiche und damit ungenehme Bedingungen für die Lehrkräfte

herrschen würden. Das MK hat außerdem zugesagt, auf den nächsten Dienstbesprechungen der Schulleiter auf diesen Punkt noch einmal ausdrücklich hinzuweisen. Es bleibt also dabei: Minusstunden können für alle Lehrer in Q2 erst gezählt werden nach Ablauf von 6 Werktagen nach dem 19. Mai 2017.

Verrechnung der Minusstunden zum Nachteil der Lehrkräfte

In diesem Zusammenhang sind uns aus den Schulen auch, um es vorsichtig auszudrücken, erstaunliche bis abenteuerliche Zählmethoden bekannt geworden, die allesamt zu Lasten der Lehrkräfte gehen. So werden Lehrkräften statt Minusstunden nach dem Abitur im Abiturhalbjahr für vierstündigen Unterricht nur drei Stunden angerechnet. Diese Umrechnung entspricht aber beispielsweise in diesem Jahr – bei 18 Wochen, die als erteilt gelten, und drei Wochen, für die Minusstunden anfallen – ungefähr 18 nicht angerechneten Stunden, während das korrekte Zählen nach der oben dargestellten Terminsetzung nur etwa 12 Stunden ergibt.

Noch eklatanter wird es, wenn ein vierstündiger Kurs nur mit zwei Stunden und damit gleich mit 36 Stunden zu wenig angerechnet wird – ein Nachteil für die Lehrkraft von 24 Stunden. Ähnlich sieht es bei zweistündigen Kursen aus, die vorseilend nur mit einer Unterrichtsstunde angerechnet werden: die Lehrkraft bekommt dann 18 Stunden nicht angerechnet, obwohl nach dem Abitur nach richtiger Rechnung nur etwa 6 Minusstunden anfallen würden.

Was hier passiert, sind eindeutige Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften, die zu qualifizieren wir dem Leser überlassen. Wir können hier nur empfehlen, sich auf derartige Verrechnungsmethoden keinesfalls einzulassen, denn sie gehen teilweise in erheblichem Umfang zu Lasten der Lehrkräfte. Bestehen Sie auf der korrekten Zählung von Minusstunden, so wie wir es am Anfang dargestellt haben – das ist Ihr gutes Recht, und das sollten Sie wahrnehmen.

Philologenjahrbuch 2016/2017 Subskribieren Sie jetzt !

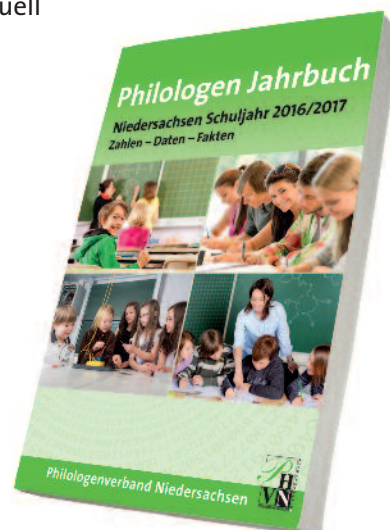
Sie werden auf 500 Seiten schnell, aktuell und umfassend informiert über

- ▶ die Gymnasien in Niedersachsen
- ▶ ihre Unterrichtsangebote und Sprachenfolgen
- ▶ die Gesamtschulen
- ▶ die Studienseminare
- ▶ die Landesschulbehörde und das Kultusministerium
- ▶ Ihre Personalvertretungen und Fachverbände

und vieles mehr.

Erwerben Sie damit ein unentbehrliches Handbuch und Nachschlagewerk zum Subskriptionspreis von nur 9,90 € inkl. Porto.

Ihren Subskriptionswunsch nimmt unsere Vertrauensperson an Ihrer Schule gern entgegen. Weitere Infos auf unserer Homepage unter www.phvn.de.



Erfolg des Philologenverbandes: Erleichterungen beim Abitur 2017

Anlässlich der besonders engen Terminsetzungen im Abitur 2017 hatte sich der Philologenverband bereits im Oktober und zuletzt mit Schreiben vom 10.12. 2016 an die Kultusministerin gewandt und sofortige Abhilfe gefordert – nicht nur aus arbeitsrechtlichen Gründen und der gebotenen Fürsorgepflicht gegenüber den Lehrkräften und zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen, sondern auch im Interesse der Abiturienten, die Anspruch auf eine gründliche und wohlgedachte Bewertung ihrer Abiturklausuren haben, was kaum unter übermäßigem Zeitdruck zu leisten ist.

Abituraustausch mit anderen Schulen gestrichen

Eine unsere Forderungen wurde umgehend vollständig erfüllt: der zunächst angeordnete Austausch mit anderen Gymnasien bzw. anderen Schulformen in den Fächern Englisch, Erdkunde und Biologie ist mit Erlass vom 19.12.2016 für das Abitur 2017 ersatzlos gestrichen worden. Damit entfällt zumindest der zusätzliche Arbeitsaufwand z.B. für Absprachen und Korreferate mit anderen Schulen, was oft schon allein aufgrund der räumlichen Distanzen zu größeren Zeitverlusten geführt hätte.

Neue Terminsetzungen beim Dezernentenabitur

Als völlig unzumutbar und nicht leistbar hatten wir in unseren Schreiben auch die Terminenge beim Dezernentenabitur kritisiert, denn uns lagen Berichte aus Schulen vor, in denen für die Korrektur der Abiturarbeiten für Referent und Korreferent zusammen nur 8 Werktage zur Verfügung stehen sollten.

Für den Referenten konnten sich so einschließlich seiner normalen unterrichtlichen Tätigkeit – selbst unter Einbeziehung von Sonn- und Feiertagen – locker 80 bis 100 Arbeitsstunden in der Woche und mehr ergeben, und beim Korreferenten sah es nicht viel besser aus – ein Unding.

Die mit konkreten Beispielen belegte Kritik an dieser Terminenge verfehlte nicht ihre Wirkung: Das MK wies umgehend mit Erlass vom 19.12.2016 die Landesschulbehörde an, beim Dezernentenabitur „insbesondere bei den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung von Terminen angemessene Korrekturzeiten zur Verfügung stehen.“

Aus einigen Schulen erreichten uns dazu schon positive Rückmeldungen, dass die Korrekturzeiten inzwischen entsprechend verlängert wurden – hoffen wir, dass dies durch neue Terminsetzungen beim Dezernentenabitur an allen Schulen der Fall ist.

Korrekturtag stehen noch aus

Unerfüllt blieben aber bislang unsere schriftlich und mündlich vorgetragenen Forderungen nach Gewährung von „Korrekturtagen“, was eine wirkliche Hilfe und Entlastung in dieser hektisch gefüllten Zeit des Abiturs wäre.

Doch eine Rückäußerung auf unser Schreiben vom 10.12.2016 liegt uns bis heute – auch nach mehr als zwei Monaten – noch nicht vor, obwohl eine Antwort von der Ministerin kürzlich angekündigt wurde. Aber so bleibt wenigstens noch die Hoffnung auf Einsicht.

Gespräch mit der Ministerin

Zu den üblichen Routinegesprächen, die der PHVN nach seinen Vertreterversammlungen führt, gehörte auch in diesem Jahr ein Gespräch, das Vorstandsmitglieder jetzt mit Kultusministerin Heiligenstadt geführt haben. Die Themen waren vorgegeben durch die Grundsatzbeschlüsse, die die Delegierten zu wichtigen schul- und berufspolitischen Themen verabschiedet hatten, zu denen insbesondere die Inklusion und die übermäßigen Arbeitsbelastungen an unseren Schulen gehören.

Dabei zeigte es sich einmal mehr, dass mit der Ministerin bei diesen Themen kein Einvernehmen herzustellen ist, zu weit liegen die Auffassungen auseinander. So ließ sie – auch gemessen an den zunehmend kritischen Erfahrungen und Rückmeldungen von Lehrern und Eltern zur Inklusion – keinerlei realistische Einschätzung der wirklichen Probleme und Schwierigkeiten erkennen, die die Inklusion in ihrer Umsetzung den Schulen bereitet.

Auch bei der Arbeitszeit fehlte es ihr an Einsicht in die tatsächlichen Belastungen der Lehrkräfte, wie sich wieder einmal mehr bestätigte. Dass beispielsweise Fachleute für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden erhalten müssten, war für sie ebenso befremdlich wie unsere grundsätzliche Forderung nach Umsetzung der gesetzlich für alle Beamten vorgeschriebenen 40-Stunden-Woche auch für Lehrer. Insgesamt ein wenig ertragreiches Gespräch.



von links: Verbandsvorsitzender Horst Audritz, Referatsleiter Gymnasien MR Andreas Stein, Helga Olejnik, Kultusministerin Frauke Heiligenstadt, Henning Kratsch